



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach Feststellung von Hinderungsgründen der neu gewählten Gemeinderäte

a) SACHVERHALT

Am 09. Juni 2024 fanden neben der Europawahl auch die Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeinderat) statt. Hier in Weisenbach fand eine Neuwahl zum Gemeinderat statt. Da nur ein Wahlvorschlag abgegeben wurde, fand in Weisenbach erstmals Mehrheitswahl statt.

Die Gültigkeit der Wahl ist durch das Kommunalamt des Landratsamtes Rastatt gemäß § 47 Abs. 2 KomWO zu prüfen. Sofern das Ergebnis bis zur Sitzung vorliegt, wird hierüber in der Sitzung berichtet.

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Gemeinderäte endete gemäß § 30 GemO mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen stattfanden. In Weisenbach endete die Amtszeit der Gemeinderäte somit am 09. Juni 2024. Die Amtszeit für die neu gewählten Gemeinderäte beginnt mit der Verpflichtung in der konstituierenden Sitzung am 17. Juli 2024. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Dabei sind allerdings wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gremiums aufgeschoben werden können, dem neuen Gremium vorbehalten. Gemäß § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründe bei den Mitgliedern des neu gewählten Gemeinderates gegeben sind.

Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt gemäß § 29 Abs. 5 die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates. Da die Sitzung am 20. Juni 2024 die letzte Sitzung des noch geschäftsführenden Gemeinderates ist, hat dieser die Feststellungen über mögliche Hinderungsgründe in dieser Sitzung zu treffen.

Aufgestellt: Weisenbach, 11.06.2024  Manuela Frorath Leitung Bürger-und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 11.06.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Hinderungsgründe nach § 29 GemO sind:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen bei den Mitgliedern des neu gewählten Gemeinderates keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vor.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.